

Das Konsultationsverfahren im Streitbeilegungssystem der WTO

– Zusammenfassung des Inhalts der Dissertation und Darstellung der wesentlichen Ergebnisse –

Die Verfasserin befasst sich in ihrer Arbeit mit dem Konsultationsverfahren im Streitbeilegungssystem der Welthandelsorganisation (WTO).

In diesem bilateralen Konsultationsverfahren, welches grundsätzlich in Art. 4 *Dispute Settlement Understanding* geregelt ist, bemühen sich streitende WTO-Mitglieder um eine friedliche Beilegung ihrer Streitigkeit. Bei dem Konsultationsverfahren handelt es sich um ein eigenständiges, diplomatisches Verfahren, mit dem die Parteien ihre Streitigkeit friedlich beilegen können. So wurden Statistiken des WTO-Sekretariats zufolge bisher knapp ein Drittel der notifizierten Streitigkeiten durch Konsultationen gelöst. Erst wenn die Konsultationen scheitern oder ein Mitglied nicht innerhalb einer bestimmten Frist auf das Konsultationsersuchen reagiert, kann die Errichtung eines Panels beantragt werden, welches dann einen bindenden Bericht (sog. *Report*), zur Schlichtung der Streitigkeit erstellt.

Bei der Untersuchung des Konsultationsverfahrens werden folgende Probleme und Fragestellungen erörtert: Zunächst stellt sich die Frage, ob die Parteien über das Konsultationsverfahren einvernehmlich disponieren können (1). Desweiteren werden die Rechte und Pflichten der Konsultationsparteien untersucht (2), die Besonderheiten spezieller Konsultationsvorschriften dargestellt (3) sowie die rechtliche Qualität einer Konsultationslösung (4) erörtert. Einen Schwerpunkt der Arbeit stellt die Prüfung dar, inwiefern sich gescheiterte Konsultationen auf das Panelverfahren auswirken und ob der Konsultationsinhalt durch ein Panel überprüfbar ist (5). Zudem wird das DSU-Konsultationsverfahren mit einem vergleichbaren Verfahren der NAFTA und dem Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226 f. EGV verglichen (6), bevor aus den vorher gewonnenen Ergebnissen ein Fazit gezogen wird und einige Möglichkeiten aufgezeigt werden, die zur Optimierung des Konsultationsverfahrens führen könnten (7).

Da weder eine Verfahrensordnung für das Konsultationsverfahren noch öffentliche Protokolle der Konsultationsverhandlungen existieren, legt die Verfasserin den Art. 4 DSU aus und untersucht die Reporte der Panels und des Appellate Body, einer zweiten Instanz des Streitbeilegungssystems.

1) Die Disponibilität des Konsultationsverfahrens

Problematisch ist, ob das Abhalten von Konsultationen disponibel ist, d.h. ob sich zwei im Streit befindliche Mitglieder gemeinsam entscheiden können, die formale Konsultationsphase zu überspringen und gleich die Errichtung eines Panels zu beantragen. Hierbei ist zwischen einem erstinstanzlichen Verfahren nach Art. 6 ff. DSU und dem Verfahren nach Art. 21.5 DSU zu differenzieren, welches zur Überwachung von Maßnahmen zur Umsetzung von Empfehlungen und Entscheidungen dient. Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch, inwieweit von einem Panel überprüft werden kann, ob zuvor Konsultationen abgehalten worden sind.

Die Verfasserin kommt zu dem Ergebnis, dass in einem erstinstanzlichen Verfahren das Konsultationsverfahren nach Art. 4 DSU vor dem Panel-Verfahren verpflichtend durchzuführen ist. Könnten zwei Mitglieder einvernehmlich die formale Konsultationsphase auslassen, würde die Transparenz-Funktion des Konsultationsverfahrens nicht erfüllt und das Prinzip der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit¹ verletzt, weil Dritte über den Streit ungenügend und durch den Panel-Antrag erst verspätet informiert würden und deswegen ihre Teilnahmerechte² evtl. nur eingeschränkt wahrnehmen könnten. Die Einhaltung dieser Verpflichtung kann das Panel als Zulässigkeitsvoraussetzung für das Panel-Verfahren ex officio überprüfen³.

Im Gegensatz dazu genügen für das Verfahren nach Art. 21.5 DSU, das zur Durchsetzbarkeit von Entscheidungen dient, ausnahmsweise informelle Konsultationen, denn wegen der Besonderheit dieses „Folge-Verfahrens“ wird insbesondere der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit sowie der Transparenzfunktion und den Rechten Dritter auch durch Informationen des *Dispute Settlement*

¹ Gemäß Art. 3.2 DSU.

² Solche Rechte ergeben sich aus Art. 4.11 und Art 10 DSU.

³ Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 6.2 DSU i.V. mit Art. 4.7 DSU, wonach ein zulässiger Panel-Antrag Angaben darüber enthalten muss, ob Konsultationen stattgefunden haben. Dies setzt voraus, dass zumindest im Einklang mit dem Verfahren nach Art. 4 DSU ein Konsultationsantrag gestellt und konsultiert wurde oder die Frist verstrichen ist.

Body (DSB) und den Sachstandsberichten genügt. So kann das Verfahren möglichst zügig verlaufen, ohne dass es formaler und damit zeitlich verzögernder Konsultationen bedarf.

2) Die Rechte und Pflichten der Parteien im Konsultationsverfahren

Desweiteren werden die Rechte und Verpflichtungen der Parteien im Konsultationsverfahren untersucht. Die Konsultationsparteien müssen nach den Bestimmungen des Art. 4 DSU bestimmte Anforderungen erfüllen⁴. Insbesondere wird das Problem erörtert, ob die Parteien verpflichtet sind, alle *claims* und Argumente bereits in dem Konsultations-Antrag zu nennen oder wenigstens in der Konsultationsphase vorzutragen, um sie in das spätere Panel-Verfahren einbringen zu können.

So muss das WTO-Mitglied, welches die Konsultationen einleiten will, dem DSB zur Transparenz des Verfahrens den Konsultations-Antrag anzeigen⁵. Ebenso sollen gemeinsam vereinbarte Lösungen dem DSB mitgeteilt werden⁶. Die Konsultationsparteien sind auch verpflichtet, bestimmte Fristen einzuhalten⁷, so dass das Konsultationsverfahren nicht mehr als sechzig Tage von der Konsultations-Antragstellung bis zum Antrag auf Errichtung eines Panels dauern kann. Andere Fristen können vereinbart werden⁸ oder in dringenden Fällen gelten⁹. Durch das Vertraulichkeitsgebot¹⁰ werden die Parteien verpflichtet, keine vertraulichen Informationen aus den Konsultationen an die Öffentlichkeit preiszugeben. Die Verpflichtung bezieht sich aber nicht auf den weiteren Ablauf des selben Verfahrens vor dem Panel, selbst wenn Dritte erstmals an dem Panel-Verfahren beteiligt sind, ohne als Dritte mit konsultiert zu haben. Dritte können nur an Konsultationen teilnehmen, wenn das Mitglied, an das der Konsultations-Antrag gerichtet ist, dem zustimmt¹¹. Dazu ist letzteres verpflichtet, die Behauptung des Dritten, ein wesentliches Handelsinteresse an den Konsultationen zu haben, zu überprüfen¹². Die Zustimmung oder Verweigerung der Teilnahme Dritter ist allerdings nicht gegen den Willen der prüfenden Konsultationspartei durchsetzbar. Den besonderen Interessen der Entwicklungsländer soll durch die allgemeine Beschleunigungspflicht Rechnung getragen werden¹³.

Problematisch ist, ob die Parteien verpflichtet sind, alle *claims* und Argumente bereits in dem Konsultations-Antrag zu nennen und in der Konsultationsphase vorzutragen, um sie in das spätere Panel-Verfahren einbringen zu können. Die Verfasserin kommt zu dem Ergebnis, dass das antragstellende Mitglied dazu verpflichtet ist, in den Konsultationsverhandlungen der anderen Partei Auskunft darüber geben, welche ihrer Maßnahmen es für strittig hält, und gegen welche Rechtsgrundlage diese Maßnahme seiner Ansicht nach verstößt¹⁴. Es muss dem anderen Mitglied in der Konsultationsphase die Möglichkeit einräumen, sich zu verteidigen, und darf seine Fakten und Argumente zur Verteidigung nicht bis zur Eröffnung des Panel-Verfahrens verzögern, um dem Prinzip von Treu und Glauben¹⁵ und dem Grundsatz des fairen Verfahrens zu genügen. Ebenso ist die andere Partei verpflichtet, Tatsachen und Informationen schon in das Konsultationsverfahren einzubringen und sich zu bemühen, im Konsultationsverhandlung einen zufriedenstellenden Ausgleich zu finden. Die Frage der Überprüfbarkeit dieser Verpflichtungen wird in einem gesonderten Abschnitt erörtert (hierzu unter 5)).

3) Die Besonderheiten spezieller Konsultationsverfahren

Das Konsultationsverfahren wird nicht nur in Art. 4 DSU, sondern auch in den speziellen WTO-Übereinkommen geregelt. Fraglich ist, welche dieser Bestimmungen speziell oder zusätzlich zu und welche gemeinsam mit den DSU-Regelungen gelten. Es werden die Besonderheiten von Art. 17 des Antidumpingübereinkommens und Art. 4 des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (*Agreement on Subsidies and Countervailing Measures, SCM*) aufgezeigt.

⁴ Inwieweit es sich bei diesen Anforderungen um überprüfbare Verpflichtungen handelt, die sich auf den weiteren Panelprozess auswirken, wird in dem folgendem Abschnitt dargestellt.

⁵ Art. 4.4 Satz 1 DSU.

⁶ Gem. Art. 3.6 DSU.

⁷ Die Fristbestimmungen werden durch Art. 4.3 und 4.7 DSU geregelt.

⁸ So kann nach Art. 4.3 Satz 2 DSU auch eine andere Frist einvernehmlich vereinbart werden.

⁹ Art. 4.8 DSU.

¹⁰ Art. 4.6 DSU.

¹¹ Diese Zustimmung muss dem DSB notifiziert werden, Art. 4.11 Satz 3 DSU.

¹² Art. 4.11 Satz 2 DSU.

¹³ Art. 4.10 DSU.

¹⁴ Nach Art. 4.4 in Verbindung mit 4.3 und 4.5 DSU.

¹⁵ Dieses Prinzip wird ausdrücklich in Art. 3.10 und 4.3 DSU genannt.

So ist es, wie die Reporte zeigen, problematisch, inwieweit Art. 4.2 SCM besondere Anforderungen an die antragstellende Konsultationspartei stellt und ob sich diese Anforderungen auf das Panel-Verfahren auswirken¹⁶. Zwar muss der Konsultations-Antrag nach Art. 4.2 SCM zusätzlich „Angaben zu den verfügbaren Beweisen“ enthalten, denen zufolge das andere Mitglied verbotene Subventionen gewährt oder behält. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung wirkt sich aber in der Panel-Praxis nicht beschränkend auf den Streitgegenstand des Panel-Verfahrens aus. Eine speziellere Regelung enthält auch beispielsweise Art. 17.4 des Antidumpingübereinkommens, wonach das antragstellende Mitglied allein die Entscheidung trifft, dass keine einvernehmliche Lösung erreicht wurde, während nach Art. 4.7 DSU die beiden Mitglieder gemeinsam das Scheitern feststellen. Allerdings wird sich dieser Unterschied in der Praxis nicht wesentlich auswirken, da schließlich nach beiden Vorschriften das Mitglied, welches den Konsultations-Antrag gestellt hat, auch den Panel-Antrag stellt und damit grundsätzlich einseitig das Mandat festlegt.

4) Die Rechtliche Qualität einer Konsultationslösung

Erfolgreiche Konsultationen enden mit der Streitbeilegung der Konsultationsangelegenheit durch eine Einigung der Parteien auf einen beiderseits zufriedenstellenden Ausgleich¹⁷, welcher dem DSB und den entsprechenden Räten und Ausschüssen mitgeteilt werden soll¹⁸. Dabei stellt sich die Frage der rechtlichen Bewertung dieses gemeinsamen Übereinkommens. Problematisch ist die Wirkung und die Überprüfbarkeit einer solchen Lösung, insbesondere wenn eine Partei das gemeinsame Übereinkommen nicht einhält oder umsetzt.

Zwar binden solche einvernehmlichen Streitbeilegungsübereinkommen die beteiligten Parteien *inter partes*, sie bieten aber nicht den gleichen Rechtsschutz wie angenommene Reporte. Denn sie können im Fall des Nichteinhaltens eines Kompromisses nicht überprüft und durchgesetzt werden¹⁹. Denn die Mitglieder sind nur verpflichtet²⁰, über solche Maßnahmen zu konsultieren, welche die Wirksamkeit eines der unter die Vereinbarung fallenden Übereinkommens beeinflussen, also nicht über Maßnahmen, die gegen ein Konsultations-Übereinkommen verstoßen. Folglich kann darüber auch kein Antrag auf Panel-Errichtung gestellt werden.

5) Die Auswirkung gescheiterter Konsultationen auf das Panelverfahren und Überprüfbarkeit des Konsultationsinhaltes durch das Panel

Von besonderer praktischer Relevanz ist die Frage, ob oder inwieweit gescheiterte Konsultationsverhandlungen eine begrenzende Auswirkung auf das Mandat des Panel-Verfahrens haben. So stellte sich in vielen Panel-Verfahren die Frage, ob noch neue *claims* und Argumente vorgebracht werden dürfen oder zurückgewiesen werden können, über die nicht konsultiert worden ist. Dieses Problem korreliert mit der Frage, ob oder inwieweit die Konsultationen durch ein Panel oder den Appellate Body inhaltlich überprüfbar sind.

Eine Auswertung der Reporte zeigt, dass zwar die Wichtigkeit von Konsultationen hervorgehoben wird²¹, eine Begrenzung des Streitgegenstands durch den Konsultationsinhalt und eine inhaltliche Überprüfung der Konsultationsverpflichtungen werden aber grundsätzlich abgelehnt: Ein Panel könne lediglich überprüfen, ob Konsultationen den Anforderungen des DSU entsprechend beantragt wurden, ob die andere Partei zu konsultieren bereit und ob die Frist vor Antragstellung abgelaufen war²². Werde in dem Panel-Antrag keine Rüge mangelhafter Konsultation genannt, sei eine inhaltliche Überprüfung ausgeschlossen²³, da das Mandat nicht durch den Antrag auf

¹⁶ Vgl. United States – Tax Treatment for „Foreign Sales Corporations“, Panel-Report, WT/DS108/R, angenommen am 20. März 2000, Para. 7.5 bis 7.7 und Australia – Subsidies Provided to Producers and Exporters of Automotive Leather, Panel-Report, WT/DS126/R, angenommen am 16. Juni 1999, Para. 9.29.

¹⁷ Art. 4 Abs. 3 und 5 DSU.

¹⁸ Art. 3.6 DSU.

¹⁹ Vgl. u.a. Petersmann, From the Hobbesian International Law of Coexistence to Modern Integration Law, JIEL (1998), S. 175, 194.

²⁰ Nach Art. 4.2 und 4.4 DSU.

²¹ Vgl. Korea – Taxes on Alcoholic Beverages, Panel-Report, WT/DS75/R und WT/DS84/R, angenommen am 17. Februar 1999, Para. 10.19 und Brazil – Measures Affecting Desiccated Coconut, Panel-Report, WT/DS22/R, angenommen am 20. März 1997, Para. 287.

²² Turkey – Restrictions on Imports of Textile and Clothing Products, Panel-Report, WT/DS34/R, angenommen am 19. November 1999, Para. 9.24; European Communities – Regime for the Importation, Sale und Distribution of Bananas, Panel-Report, WT/DS27/R/USA, angenommen am 25. September 1997, Paras. 7.18-7.19.

²³ Brazil – Measures Affecting Desiccated Coconut, Panel-Report, WT/DS22/R, angenommen am 20. März 1997, Para. 290; Turkey – Restrictions on Imports of Textile and Clothing Products, Panel-Report, WT/DS34/R, angenommen am 19. November 1999, Para. 9.23; Korea – Taxes on Alcoholic Beverages, Panel-Report, WT/DS75/R, WT/DS84/R, angenommen am 17. Februar 1999, Para. 10.19 (diese Frage war nicht Gegenstand des Appeal).

Konsultationen festgelegt werde²⁴. Entsprechend wurden Argumente, *claims*, nachfolgende Modifikationen und Durchführungsmaßnahmen von den Panels geprüft, auch wenn nicht darüber konsultiert worden war. Folglich handelt es sich bei den Konsultationsverpflichtungen, welche die inhaltliche Gestaltung der Konsultationen betreffen, um „Soll“-Vorschriften, zu deren Einhaltung die Mitglieder zwar nach dem Vertrag rechtlich verpflichtet sind, deren Einhaltung aber nicht durchsetzbar und deren Nichteinhaltung keine Konsequenzen für das weitere Panel-Verfahren hat.

Eine Überprüfung des Konsultationsprozesses müsste allerdings dann erfolgen, wenn dies ausdrücklich als Rüge in dem Antrag auf Errichtung des Panels enthalten wäre und somit zum Mandat des Panels zählte, müsste das Panel diese Rüge und damit den Konsultationsprozess überprüfen. Ein solcher Fall ist in der Praxis bisher aber nicht vorgekommen.

Ausnahmsweise müsste eine *ex officio* Prüfung des Konsultationsgegenstandes durch das Panel auch im Falle einer mangelnden Kongruenz der streitigen Angelegenheiten möglich sein, d.h. wenn der Gegenstand des Panel-Antrags noch nicht einmal im Kern mit der Angelegenheit übereinstimmt, über die konsultiert worden ist. Mangels Panel-Praxis²⁵ steht jedoch nicht fest, welche Konsequenzen eine fehlende Übereinstimmung der Angelegenheiten für das Panel-Verfahren hätte. So könnte entweder der Streitgegenstand begrenzt werden. Aufgrund der Verfahrensökonomie erscheint es jedoch vorzugswürdig, wenn das Panel den Antrag zur Errichtung des Panels in einem möglichst frühen Verfahrensstadium als unzulässig zurückweisen und die Parteien auffordern würde, über die neue Streitige Angelegenheit zuvor zu konsultieren.

6) **Der Vergleich des WTO-Konsultationsverfahrens mit einem Verfahren der NAFTA und dem Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226 f. EGV**

Das WTO-Konsultationsverfahren wird mit dem Streitbeilegungsmechanismus gemäß Kapitel 20 der NAFTA (*North Atlantic Free Trade Agreement*) und dem Vorverfahren des Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 226 f. EGV verglichen.

So ergibt der Vergleich mit dem NAFTA-Streitbeilegungssystem, dass der DSU-Streitbeilegungsmechanismus zwar insgesamt für wirtschaftlich schwächere Mitglieder vorzugswürdig ist, weil die Möglichkeit eines *Appeals* und eines Sanktionsverfahrens nach Art. 21.5 DSU besteht. Das NAFTA-Konsultationsverfahren ist hingegen stärker rechtlich-orientiert ausgeprägt als das nach Art. 4 DSU. So sollen die Parteien in den Konsultationen einander genügend Informationen schriftlich vorlegen²⁶ und eine dritte Partei, welche die substantielle Interessen durch die Angelegenheit beeinträchtigt sieht, darf an den Konsultationen teilnehmen, soweit die Kommission nichts anderes bestimmt hat²⁷. Im Gegensatz dazu kann nach dem DSU die eine Konsultationspartei einseitig über die Teilnahme Dritter entscheiden. Zudem muss wohl zumindest der generelle *claim* schon im Konsultations-Antrag oder im Antrag auf Berufung der Kommission genannt worden sein, um von dem Arbitral Panel beurteilt werden zu können.

Verglichen mit den geringen Auswirkungen des DSU-Konsultationsverfahrens auf das nachfolgende Panel-Verfahren, wirkt sich das EG-Vorverfahren deutlich begrenzend auf das folgende Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226 EGV aus. Die Kommission darf weder Tatbestände noch Rügen in das EuGH-Verfahren neu einbringen, die nicht Gegenstand des Vorverfahrens waren. So werden die Anhörungsrechte des beteiligten Staates stärker geschützt.

7) **Fazit und Ausblick**

Aus den gewonnenen Ergebnissen der zuvor genannten Fragestellungen zieht die Verfasserin ein Fazit über die Rolle des Konsultationsverfahrens im Streitbeilegungssystem und zeigt einige Möglichkeiten auf, wie der Konsultationsprozess optimiert werden könnte.

²⁴ European Communities – Regime for the Importation, Sale and Distribution of Bananas, Report des Appellate Body, AB-1997-3, WT/DS27/AB/R, angenommen am 25. September 1997, Paras. 139-144; Brazil – Measures Affecting Desiccated Coconut, Report des Appellate Body, WT/DS22/AB/R, angenommen am 20. März 1997, Seite 22; India – Patent Protection for Pharmaceutical and Agricultural Chemical Products, Report des Appellate Body, AB-1997-5, WT/DS50/AB/R, angenommen am 16. Januar 1998, Paras. 86-96; Turkey – Restrictions on Imports of Textile and Clothing Products, Panel-Report, WT/DS34/R, angenommen am 19. November 1999, Para. 9.23.

²⁵ Ein solcher Fall ist bisher noch nicht in der Praxis der Panel-Verfahren vorgekommen; bisher wurde diese Kernübereinstimmung immer bejaht.

²⁶ Art. 2006(5) (a) NAFTA.

²⁷ Gemäß Art. 2006(3) und Art. 2001(4) NAFTA.

Das Konsultationsverfahren ist ein eigenständiges, macht-orientiertes Verfahren, welches dem vorwiegend rechtlich-orientiertem Panel-Verfahren zeitlich vorgelagert ist. In der Praxis ist das Konsultationsverfahren inhaltlich nicht überprüfbar und hat somit kaum eine Auswirkung auf das Panel-Verfahren. Obwohl es ein Verfahren der Parteien darstellt, wäre die Verpflichtung, eine zufriedenstellende Lösung anzustreben, bedeutungslos, wenn es gleichgültig wäre, ob und welche *claims* schon während der Konsultationen vorgetragen würden. Dadurch würde der Grundsatz des fairen Verfahrens und das Prinzip des rechtlichen Gehörs beeinträchtigt. Denn das in den Konsultationen Besprochene dient auch zur Formung der Substanz des Streitgegenstandes²⁸, selbst wenn es im Laufe des weiteren Verfahrens präzisiert wird.

Wenn von den Panels lediglich geprüft wird, ob ein Konsultationsantrag notifiziert worden und die Frist verstrichen ist, so betont dies zwar den diplomatischen Charakter des Konsultationsverfahrens und damit auch die nationale Souveränität der Mitglieder in diesem Verfahren. Dies kann andererseits aber dazu führen, dass sich die Mitglieder in der Konsultationsphase nicht mehr ernsthaft um eine WTO-konforme Streitbeilegung bemühen. So kann das Konsultationsverfahren vornehmlich wirtschaftlich überlegenen Mitgliedern dazu dienen, die andere Partei zu einer – möglicherweise nicht WTO-konformen – Beilegung zu beeinflussen, bevor der Fall durch eine Panel-Errichtung öffentlich Aufmerksamkeit erregt. Im Übrigen kann das Konsultationsverfahren so weiterhin eine willkommene Zeitverzögerung für dasjenige Mitglied bedeuten, welches die WTO-Vorschriften verletzt. Damit wird der Sinn und Zweck des Konsultationsverfahrens gefährdet und auch die positiven Wirkungen des Konsultationsverfahrens für das Panel-Verfahren, wie der Austausch von Informationen der Parteien, die Eingrenzung der Streitpunkte sowie eine umfassende Sachverhaltsaufklärung, sind vermindert.

Daher sollte das Konsultationsverfahren inhaltlich von den Panels und dem Appellate Body überprüft werden können, wenn eine nicht nur geringfügige Abweichung der Inhalte gerügt wird. Dazu könnten u.a. schriftliche Protokolle der Parteien dienen, welche die Parteien im Rahmen von stärker formalisierten Mitwirkungspflichten während der Konsultationen anzufertigen hätten. Eine solche Überprüfung könnte während einer zusätzlichen Phase der Sachverhaltsaufklärung zu Beginn des Panel-Verfahrens geschehen. Dafür könnten, wie vom Appellate Body gefordert²⁹, *standard working procedures* eingeführt werden.

Die Position der Entwicklungsländer sollte im vorwiegend macht-orientierten Konsultationsverfahren gestärkt werden. Die vage Formulierung, dass ihren speziellen Problemen und Interessen besonders Rechnung zu tragen ist³⁰, genügt mangels Überprüfbarkeit nicht. Die Gründung des unabhängigen Beratungszentrums ist ein erster Schritt; folgen könnte evtl. eine Unterstützung im Konsultationsverfahren von dort geschulten Vertretern.

Die Effektivität des Konsultationsverfahrens würde auch gesteigert, wenn einvernehmliche Vereinbarungen zwischen Konsultationsparteien durch ein Panel überprüfbar und durchsetzbar wären. Dies würde gleichzeitig die WTO-Konformität dieser Vereinbarungen sicherstellen.

Eine Umsetzung einiger dieser Reformvorschläge würden nicht nur der wirtschaftlich schwächeren Partei dienen, sondern insgesamt einem fairen Verfahren dienen. Dies würde die Effektivität des Konsultationsverfahrens steigern. Weil die Mitglieder motiviert würden, sich ernsthaft um eine WTO-konforme Lösung ihrer Streitigkeit zu bemühen und sich in dem Konsultationsverfahren gegenseitig umfassend zu informieren und argumentieren, um so zügig zu einer einvernehmlichen und WTO-konformen friedlichen Streitbeilegung zu gelangen.

Nina Schmodde

²⁸ Dazu grundlegend: India – Patent Protection for Pharmaceutical and Agricultural Chemical Products, Report des Appellate Body, WT/DS50/AB/R, angenommen am 16. Januar 1998, Para. 94.

²⁹ European Communities – Regime for the Importation, Sale and Distribution of Bananas, Report des Appellate Body, AB-1997-3, WT/DS27/AB/R, angenommen am 25. September 1997, Para. 144.

³⁰ Art. 4.10 DSU lautet: Während der Konsultationen sollen die Mitglieder den speziellen Problemen und Interessen der Mitglieder, die Entwicklungsstaaten sind, besonders Rechnung tragen.